



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Merck KGaA
SO-S Genehmigungen & Umwelt
Postcode 018A/102
Mainzer Str. 41
64579 Gernsheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/Da 43.2-53e621-MG-5t-Gla**
Ihr Zeichen: MWG-10F-(29)
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechpartnerin: Claudia Glaser
Zimmernummer: 2.077
Telefon/ Fax: 06151 12-3754/ 5266
E-Mail: claudia.glaser@rpda.hessen.de
Datum: 30. Juli 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 11. Dezember 2013 wird der

Merck KGaA

nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 64579 Gernsheim, Mainzer Str. 41
Gemarkung Gernsheim,
Flur 15,
Flurstück 2/1,
Gebäude 10F

die Anlage zur Herstellung von organischen Präparaten (10F) zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

1. zur Änderung (Optimierung) des Verfahrens zur Herstellung von 2-(4-Brom-2,6-difluorphenyl)-5,6-dihydro-4H [1,3] dithian-1-yl-ium-trifluormethansulfonat (UQU-Br-F Stufe 2) und einer damit verbundenen Kapazitätserhöhung für dieses Verfahren von 200 t/a auf 234 t/a im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage von

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

3.100 t/a sowie zur Erweiterung des Apparatebestands um die dafür benötigten Apparaturen (Vorlagebehälter P143-A1424, Pumpen P143-A1421, P143-A1423 und P143-1425 inkl. zugehöriger Rohrleitungen) und

- zur alternativen Ableitung der nicht wasserstoffhaltigen Emissionen bei der Herstellung von Methylglucamin über den Wasserwäscher P230-A2305 auf die Emissionsquelle E0010.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt „Organische Feinchemikalien“.

III.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Antragsformular 1/1	1-1 bis 1-5
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage)	1-6 bis 1-10
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-4
4	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-2
	Topografische Karte, Stand 12/2007	1 Plan
	Standortplan Gernsheim, Stand 06/2013	1 Plan
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6-1
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-2 bis 6-3
	Apparateliste	6-4 bis 6-9
	Einrichtungsplan 10F vom 15.01.2014	GA155_ALD006_G01GA_01
	Verfahrensbeschreibung	6-10 bis 6-16
	Verfahrensfließbild UQU-Br-F St. 2 vom 13.02.14	GA155_AFE008_G01GA
	Verfahrensfließbild Methylglucamin vom 16.01.14	GA155_AFE009_G01GA
7	Stoffe, Stoffmengen, -daten	
	Formular 7/1 (Eingänge)	7-1

Formular 7/2 (Ausgänge)	7-2
Formular 7/3 (Zwischenprodukte)	7-3
Formular 7/4 (Sonstige Abfälle)	7-4
Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up)	7-5 bis 7/6
Formular 7/6 (Stoffdaten)	7/6-1 bis 7/6-7
8 Luftreinhaltung	8-1 bis 8-3
Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen)	8-4 bis 8-8
Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung)	8-9 bis 8-12
Emissionsquellenplan 10F vom 14.01.14	G155_ELD002_G01GA
Emissionsquellenplan TAR vom 14.01.14	G155_ELD003_G01GA
Abluftschema 10F vom 26.11.13	G155_AFA006_G01GA
R&I-Fließbild Wäscher A2305 vom 10.12.13	G155P230_AFB002_G01GA
R&I-Fließbild Absorber A8000 vom 04.12.13	G155P800_AFB001_G01GA
9 Abfallvermeidung und -verwertung	
Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen)	9-1
Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen)	9-2
10 Abwasser	
Formular 10 (Abwasserdaten)	10-1 bis 10-7
11 Abfallentsorgungsanlage	11-1
12 Energieverwendung	12-1
13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
14 Anlagensicherheit	14-1 bis 14-22
Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	14-23
Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	14-24
Anhang: Gefährdungsbeurteilung HAZOP/PAAG-Verf.	13 Seiten
R&I-Fließbild Rührwerksapparatur A1430 vom 04.12.13	G155P143_AFB001_G01GA
15 Arbeitsschutz	
Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	15-1 bis 15-2
Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	15-3
Formular 15/2 (GefStoffV, Produktsicherheitsgesetz)	15-4 bis 15-6
Formular 15/3 (Sonstige spez. Arbeitsschutzvorschriften)	15-7
Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	15-8 bis 15-10
16 Brandschutz	16-1
Formulare 16/1.1 bis 16/1.4, Gebäude 10F	16-2 bis 16-4
Feuerwehreinsatzplan 10F, 3. OG, vom 27.02.14	1 Plan
17 Wassergefährdende Stoffe	17-1

18	Bauantrag	18-1
19	Sonstige Konzessionen	19-1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-6
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung für die unter I. Nr. 1 genannte Änderung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Die Genehmigung für die unter I. Nr. 2 genannte Änderung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme nach Ziffer IV.1.1 dieses Bescheides ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme nach Ziffer IV.1.2 dieses Bescheides ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.5

Der fortgeschriebene Sicherheitskurzbericht für die Anlage 10F ist vor Inbetriebnahme der nach I. Nr. 1 geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

1.6

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.8

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.9

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.10

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.11

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen und die Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.12

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.13

Es ist eine Betriebsanweisung für den Wäscher P230-A2305 aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

1.14

Die Betriebsanweisung für die Herstellung von UQU-Br-F Stufe 2 ist entsprechend den mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen zu aktualisieren.

1.15

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.16

Für die Anlage ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten festzulegen sind. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Luftreinhaltung

2.1 Betrieb der Anlage

2.1

Es ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen die verbindlich festlegt, wann die Emissionen der Herstellung von Methylglucamin zur TAR und der Quelle E0001 und wann zum Wasserwäscher und der Quelle E0010 geführt werden. Der gleichzeitige Betrieb beider Quellen ist nicht zulässig.

2.2

Die Wahl der Emissionsquelle ist zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Emissionen der Produktion zu den Emissionsquellen geführt wurden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3

Der Wäscher P230-A2305 ist ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4

Bei Ausfall des Wäschers P230-A2305 und gleichzeitigem Stillstand der TAR während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Neue Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen erst begonnen werden, wenn der Wäscher oder die TAR wieder voll in Betrieb sind. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.5

Bei der Ableitung der Abgase ist als Mindestbedingung eine Austrittsgeschwindigkeit größer 7 m/s einzuhalten.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1

Für die Herstellung von Methylglucamin in der Anlage 10F und die Ableitung der Emissionen über die Quelle E0010 (Wäscher P230-A2305) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

2.2.1.1

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen gemäß Nr. 5.2.1 der TA Luft den folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtstaub	0,20 kg/h
-------------	-----------

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (inklusive Feinstaub) folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub	0,15 g/m ³
-------------	-----------------------

2.2.1.2

Die im Abgas enthaltenen organischen Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen gemäß Nr. 5.2.5 TA-Luft den folgenden Massenstrom, angegeben als Gesamt-C, nicht überschreiten:

Organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C)	0,50 kg/h
--	-----------

2.2.1.3

Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft: hier: Methanol und Methylamin	0,10 kg/h
---	-----------

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft: hier: Essigsäure	0,50 kg/h
---	-----------

2.2.1.4

Unbeschadet der o. a. Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 0,10 g/m³ nicht überschreiten.

2.2.2

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

2.2.3

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

2.3 Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

2.3.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer IV. 2.2.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

2.3.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.3.3

Die Messungen sind beim Zustand der höchsten Emission durchzuführen.

2.3.4

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

2.3.5

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

2.3.6

Die Messungen gemäß Ziffer IV. 2.3.1 dieses Bescheides sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

2.4 Messplätze/Probenahmestellen

2.4.1

Zur Durchführung der unter Ziffer IV. 2.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.4.2

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach §26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

2.4.3

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

2.4.4

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.5 Messplan/Messtermin/Messbericht

2.5.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mstermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

2.5.2

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

2.5.3

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mondstraße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

2.5.4

Die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

3. Sonstige Betreiberpflichten

3.1 Betriebseinstellung

3.1.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

3.1.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind vorrangig einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

3.1.3

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

3.1.4

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4. Sonstiges Öffentliches Recht

4.1. Abfallrecht

4.1.1

Folgende Abfallschlüssel werden gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) den Abfällen an der Anfallstelle zugeordnet:

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Av 1.24/1; Toluol-Destillat	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av 1.24/2; Mutter- und Waschlaugen		

4.1.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

V.

Hinweise

Abfallrechtliche Hinweise

- a) Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.
- b) Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet werden. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 49 KrWG Register zu führen.
- c) Bei Beseitigung sind gefährliche Abfälle gemäß §27 Abs. 2 HAKrWG der HIM GmbH anzudienen.

Hinweis zum Chemikalienrecht

- d) Die Registrierung des Stoffes UQU-Br-F-Stufe 2 muss spätestens bis zum Erreichen der Produktionsmenge von 100 t/a durchgeführt werden.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 31. August 1972 gemäß § 25 Gewerbeordnung (GewO) durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e201-MG-(5) genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 30. Oktober 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.-53e621-MG-5s genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA hat am 11. Dezember 2013 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Präparaten (10F) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u. g. Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 7. Mai 2014 entsprechend vervollständigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung anhand der Kriterien nach der Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 26. Mai 2014 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Da der Antrag vor dem 7. Januar 2014 eingereicht worden ist, ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV kein Ausgangszustandsbericht zu fordern.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt des Landkreises Groß-Gerau hinsichtlich Fragen des Brandschutzes sowie allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich Belange des Immissionsschutzes, des Wasser- und Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie Fragen des Chemikalienrechts

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die bei der Herstellung von UQU-Br-F Stufe 2 entstehenden Emissionen werden - wie auch jetzt schon - der Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) der Anlage 10F zugeführt und verbrannt. Da die Ansatzgröße unverändert bleibt, reicht auch die Kapazität der TAR weiterhin aus. Auch die Emissionen aus für die an die TAR angeschlossene Anlage 40D neu genehmigten Produktionen können problemlos in der TAR verbrannt werden, sie enthalten keine anderen Stoffe als bereits für die TAR genehmigt und auch die Kapazität der TAR reicht weiterhin aus. Die nicht wasserstoffhaltigen Emissionen bei der Herstellung von Methylglucamin können - alternativ zur Verbrennung in der TAR - auch über den Wasserwäscher P230-A2305 nach dem Stand der Technik gereinigt werden. Die Ableitung der Emissionen erfolgt nach Nr. 5.5 TA Luft. Es ist daher davon auszugehen, dass - bei Beachtung der in Ziffer IV. 2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen - schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

Lärm

Die Immissionsrichtwerte an den Aufpunkten werden von der bestehenden Anlage so deutlich unterschritten, dass auch mit der hiermit genehmigten Änderung der Anlage (geringfügige Erweiterung des Apparatebestands im Gebäudeinnern und Kapazitätserhöhung) davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von organischen Präparaten (10F) ist Teil des Betriebsbereichs der Merck KGaA am Standort Gernsheim. Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die Anlage 10F ist - auch weiterhin - kein sicherheitsrele-

vanter Teil des Betriebsbereichs. Mit der Verfahrensoptimierung für die Herstellung von UQU-Br-F Stufe 2 kommt ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil (Vorlagebehälter) für einen Stoff der Kategorie 10b der Störfallverordnung hinzu. Der maximale Hold-Up an Stoffen dieser Kategorie in der Anlage erhöht sich von 600 kg auf 3.900 kg. Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und auch das geänderte Herstellungsverfahren für UQU-Br-F Stufe 2 so gestaltet ist und durchgeführt wird, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer IV. 4.1 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Nutzbare Energie oder Wärme fällt bei dem beantragten Verfahren nicht an.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer IV. 3.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. 4.1 aufgeführten Auflagen und unter Ziffer V. c) bis f) aufgeführten Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG - unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen - erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Europäischen Abfallverzeichnis, in den einschlägigen DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.
Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 15. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Claudia Glaser)

Anlagen:
Antragsunterlagen (1 Ordner)